

Bundeskonzferenz der Arbeiterwohlfahrt
25. – 27.11.2016 in Wolfsburg

Antrags-Nr.: 2.5-03

Thema: Beitragsordnung

Die AWO gibt sich die beigefügte Beitragsordnung sowie die darin enthaltenen Regelungen zum Mitglieds- und Abrechnungswesen.

Bundeskonzferenz der Arbeiterwohlfahrt
25. – 27.11.2016 in Wolfsburg

**Anlage zu Antrag 2.5-03
Beitragsordnung**

1. Grundsätze

Die möglichen Beitragshöhen für natürliche Mitglieder werden durch diese Beitragsordnung von der Bundeskonferenz verbindlich festgelegt.

Der Abzug der Anteile des Bundesverbandes aus den Mitgliedsbeiträgen wird im Statut durch die Bundeskonferenz festgelegt.

Die Verteilungsquoten der Mitgliedsbeiträge zwischen Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsverein wird durch regionale Regelungen festgelegt.

2. Beitragsstufen

Folgende Beitragshöhen für natürliche Mitglieder sind möglich:

Monatsbeitrag:

2,50 Euro	(Mindestbeitrag für Einzelmitgliedschaft)
3,00 Euro	
4,00 Euro	(Mindestbeitrag für Familienmitgliedschaft)
5,00 Euro	
7,50 Euro	
10,00 Euro	
15,00 Euro	
20,00 Euro	
25,00 Euro	
Höhere Beträge nach freier Vereinbarung	

Ab dem Betrag 4,00 Euro gelten alle höheren Beitragsstufen gleichzeitig auch als Familienbeitrag.

Jahresbeitrag:

30,00 Euro	(Mindestbeitrag für Einzelmitgliedschaft)
36,00 Euro	
48,00 Euro	(Mindestbeitrag für Familienmitgliedschaft)
60,00 Euro	
90,00 Euro	
120,00 Euro	
180,00 Euro	
240,00 Euro	
300,00 Euro	
Höhere Beträge nach freier Vereinbarung	

Ab dem Betrag 48,00 Euro gelten alle höheren Beitragsstufen gleichzeitig auch als Familienbeitrag.

Bundeskonzferenz der Arbeiterwohlfahrt
25. – 27.11.2016 in Wolfsburg

3. Beitragsbefreiungen

Es gelten folgende Befreiungstatbestände für natürliche Mitglieder:

- a) Senior*innen in Pflegeheimen können beitragsfrei gestellt werden, wenn sie mindestens 15 Jahre Mitglied der AWO sind.
- b) Jugendwerker*innen in der AWO sind beitragsfrei zu stellen, sofern sie im Jugendwerk einen Beitrag bezahlen oder dort vom Beitrag befreit sind.
- c) Familienmitgliedschaft
- d) Gastmitgliedschaft⁴

Natürlichen Personen kann eine Gastmitgliedschaft gewährt werden:

- i. Die Dauer der Gastmitgliedschaft beträgt maximal zwei Jahre, es sei denn, dass durch die AWO Gliederungen ein kürzerer Zeitraum bestimmt worden ist. Sie geht anschließend, wenn nicht ordentlich gekündigt wurde, in eine Einzelmitgliedschaft zum Mindestbeitrag über, wenn zur Beitragshöhe nicht anderes bestimmt ist.
- ii. Dem Gastmitglied wird ein Teilnahme- und Rederecht an der Mitgliederversammlung eingeräumt, das aktive wie passive Wahlrecht ist ausgeschlossen.
- iii. Gastmitglieder werden nicht bei der Berechnung der Delegierten mitgezählt.

4. Prüfung Ermäßigungen und Befreiungen

Beitragsbefreiungen sind als ZMAV Merkmale hinterlegt und müssen von der das Mitglied führenden Gliederung geprüft und in die ZMAV eingepflegt werden.

Mitglieds- und Abrechnungswesen

1. Die Beitragsstaffel ist für alle Gliederungen verbindlich. Andere Beitragshöhen und Beitragsbefreiungen, als die in der Beitragsordnung genannten, sind nicht zulässig.
2. Die Erfassung und Änderungen von Daten erfolgt zeitnah in der ZMAV und sind vor Abrechnungen aktuell zu halten.
3. Das Wirtschaftsjahr wird zum 31. März des Folgejahres geschlossen. Gutschriften von Mitgliedsbeiträgen werden nach diesem Termin nur noch auf Grundlage gesetzlicher Ansprüche vorgenommen (wie Erbenspruch, wirksame Kündigung).
4. Inkassokosten aus Rücklastschriften sind grundsätzlich von den Gliederungen zu tragen. Die Inkassokosten werden der für die Datenbankpflege zuständigen Gliederung in Rechnung gestellt, die diese ggf. weiterbelasten kann. Hiervon ausgenommen sind Inkassokosten, die durch die Beitragseinzugsstelle beim Bundesverband verursacht wurden. Nach vorheriger Abstimmung können Inkassokosten beim Beitragszahler mit dem nächsten Lastschrifteinzug erhoben werden.
5. Eine Weiterleitung der Beitragsanteile per Lastschrift vom Bundesverband abgerechneter Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel drei Wochen nach dem Lastschrifttermin.

⁴ BUKO-Antrag 2.5.-134, Bundeskonferenz 2012

Bundeskonzferenz der Arbeiterwohlfahrt
25. – 27.11.2016 in Wolfsburg

6. Konnte ein Mitglied drei Jahre nicht abgerechnet werden, dann ist es vom Bundesverband aus dem Datenbestand zu entfernen. Der mitgliedsführenden Gliederungen ist vorher eine Frist von drei Monaten zur Daten- und Kontenklärung zu gewähren. Bleibt die Klärung ohne positives Ergebnis, wird das Mitglied ohne weitere Rücksprache auf Abgang gesetzt. Abgangszeitpunkt ist das Datum, bis zu dem das Mitglied Beiträge gezahlt hat.
7. Eine Mitgliedschaft kann in der Regel nur zum Jahresende gekündigt werden, es sei denn, dass in der örtlichen Satzung etwas anderes geregelt ist. Mitgliedsbeiträge können somit auch bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Verein nicht zurückgefordert werden.
8. Die Vereinsmitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich. Eine Mitgliedschaft kann also nicht von einer anderen Person fortgeführt werden. In diesen Fällen ist immer eine Neuaufnahme vorzunehmen.

In der beim Bundesverband geführten Adressverwaltung sind neben den bestehenden Monatsbeiträgen auch Jahresbeiträge vorzusehen, die der Beitragsstaffel zu entsprechen haben.